

EINSATZBEREIT GEGEN RASSISMUS?

**Sechs Schritte hin zu einer
rechtsstaatlichen Polizei, die
alle Menschen schützt.**



EINSATZBEREIT GEGEN RASSISMUS?

Sechs Schritte hin zu einer rechtsstaatlichen Polizei, die alle Menschen schützt.

Die Zahl gemeldeter rassistischer Gewalttaten steigt in Deutschland seit einigen Jahren kontinuierlich an. 2019 und 2020 haben die tödlichen rassistischen, antisemitischen und rechts-extremen Anschläge in Halle und Hanau das ganze Land erschüttert. **Der Polizei kommt bei der Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Gewalt eine besonders wichtige Rolle zu. Die staatliche Pflicht, Menschen vor Rassismus zu schützen, liegt zu weiten Teilen in ihren Händen.** Es gehört zu den polizeilichen Aufgaben, gewaltbereite Netzwerke frühzeitig aufzudecken und rassistische Angriffe nach Möglichkeit zu verhindern. Im Themenfeld Rassismus und Diskriminierung müssen Polizeibeamt_innen sicher und professionell agieren können. Dazu gehört, die Ängste der Betroffenen und Opfer bei der Strafverfolgung ernst zu nehmen – sonst steht das Vertrauen in den Schutz durch Staat und Polizei auf dem Spiel. Die Polizei muss rassistische Straftaten als solche erkennen und umsichtig ermitteln.

Für all diese anspruchsvollen Aufgaben müssen Polizist_innen ausreichend diskriminierungssensibel geschult werden. Auch wenn die Mehrzahl der Polizist_innen gute Arbeit leistet und leisten will, gibt es insbesondere bei der Ermittlung rassistischer Straftaten und beim diskriminierungssensiblen Umgang mit Betroffenen von Rassismus Defizite. **Darüber hinaus erschüttern immer wieder Nachrichten über rassistische Vorfälle oder rechtsextreme Chatgruppen von Polizist_innen das Vertrauen in die Polizei.** Dass diese Ausfälle nur einen Bruchteil der Beamt_innen betreffen, kann den Vertrauensverlust nicht aufhalten.

Weitere Voraussetzungen für das Vertrauen in die Polizei sind – gerade angesichts der umfangreichen Befugnisse bis hin zur Anwendung von Zwang – Transparenz und Kontrolle von polizeilichem Verhalten. Dabei geht es nicht um ein Misstrauensvotum, sondern um die rechtsstaatliche Handhabung polizeilicher Befugnisse und ihrer Grenzen. Das Vertrauen in eine rechtsstaatliche Polizei wird z. B. erschüttert, wenn der Anschein entsteht, dass rechtswidrige Gewalt durch Polizist_innen toleriert wird und straflos bleibt. Tatsächlich münden nur sehr wenige Anzeigen gegen Polizist_innen wegen Körperverletzung im Amt in eine Anklage. Deshalb müssen die Strukturen ausgebaut werden, die diese menschenrechtlich und rechtsstaatlich gebotene Kontrolle der Polizei ermöglichen.

1. Verpflichtende Antirassismustrainings

In der deutschen Einwanderungsgesellschaft, in der 20 Prozent der Bevölkerung eine Migrationsgeschichte haben oder sich als People of color definieren, **gehört Vielfaltskompetenz zu den zentralen Werkzeugen einer antirassistischen, rechtsstaatlichen Polizei**. Gerade weil die überwiegende Mehrzahl der Polizist_innen sich mit den Grundwerten der Verfassung identifiziert, Diskriminierung vermeiden will und den Vorwurf von Rassismus als sehr belastend empfindet, haben die Innenbehörden hier eine Verantwortung, ihre Beamt_innen ausreichend zu schulen. Ohne Schuldzuweisungen geht es darum, Hintergrundwissen zu Rassismus zu vermitteln und für verschiedene Facetten von Rassismus wie unbewusste Vorurteile zu sensibilisieren. Interkulturelle Schulungen reichen nicht aus. Sie verstärken vielfach den Eindruck, dass es um den Umgang mit dem „Fremden, Anderen“ geht.

Mithilfe von – regelmäßig stattfindenden – Antirassismustrainings können Polizist_innen nicht nur dem Rassismusrassismusvorwurf vorbeugen und die Anliegen der Betroffenen von Rassismus professioneller aufnehmen. Die gewonnene Handlungssicherheit hilft auch dabei, sich klar gegen rassistische Äußerungen von Kolleg_innen zu positionieren und diese der zuständigen Stelle zu melden.

► **Der Bund und die Bundesländer müssen verpflichtende Antirassismustrainings in Aus- und Fortbildung von Polizist_innen verankern. Die Trainings müssen einerseits Grundlagenwissen über die verschiedenen Facetten von Rassismus und Diskriminierung vermitteln. Darüber hinaus müssen die besondere Verantwortung der Polizei als Schutzinstanz gegen Rassismus in den Blick genommen und eine persönliche Reflektion des eigenen Standpunkts und der eigenen Rolle ermöglicht werden. Die Trainings sollten von Antirassismusexpert_innen unter Einbeziehung der Betroffenenperspektive durchgeführt werden. Eine periodische Wiederholung innerhalb eines Zeitraums, der fünf Jahre nicht überschreiten sollte, muss festgelegt werden.**

2. Konsequentes Vorgehen gegen Rassismus und Rechtsextremismus in den eigenen Reihen

Die Innenbehörden müssen nach innen und außen deutlich machen, dass sie Rassismus und Rechtsextremismus in den Reihen der Sicherheitsbehörden nicht tolerieren. Die Behördenleitungen müssen für die Bereiche Prävention, Aufklärung und Sanktionierung konkrete Maßnahmen ergreifen. Zur Prävention gehört neben umfassenden Schulungen im Bereich Antirassismus auch die Arbeitskultur einer stetig dazulernenden Organisation, in der Hinweise auf Vorfälle und Probleme ernst genommen und bearbeitet werden. Für eine effektive Aufklärung müssen Polizist_innen wissen, bei welchen Stellen sie sich – ggf. anonym – melden können, um Hinweise auf rassistisches oder rechtsextremes Verhalten von Kolleg_innen zu geben. Bekannt gewordene Vorwürfe müssen zügig, effektiv und unabhängig aufgeklärt und konsequent sanktioniert werden. Nur dann entsteht eine klare Signalwirkung, dass für Rassismus und Rechtsextremismus bei der Polizei kein Raum ist.

► **Eine Null-Toleranz-Politik für Rassismus in den eigenen Reihen erfordert klare Signale von der Behördenleitung, anonyme Meldemöglichkeiten für Whistleblower aus der Polizei, eine schnelle und effektive Aufklärung bekannt gewordener Vorfälle und eine konsequente Sanktionierung.**

3. Konkrete Schritte gegen Racial Profiling

Bund und Bundesländer müssen konkrete Schritte ergreifen, um diskriminierende Polizeikontrollen (Racial Profiling) zu verhindern.¹ Für alle Betroffenen sind auf dem Aussehen und der angenommenen Herkunft basierende Kontrollen im öffentlichen Raum eine entwürdigende Erfahrung – die viele Menschen regelmäßig machen. Die Kontrollpraxis hat außerdem eine große Öffentlichkeitswirkung und trägt so dazu bei, gesellschaftliche Vorurteile und rassistische Stereotype gegenüber den kontrollierten Personengruppen zu verstärken. Schließlich verlieren die häufig kontrollierten Personengruppen das Vertrauen in die Polizei als Schutzinstanz und zögern entsprechend, sich z. B. im Falle eines rassistischen Angriffs an die Polizei zu wenden. Fahndungsergebnisse werden wiederum selten erzielt, wie Polizeistatistiken zeigen.

Häufig findet Racial Profiling auf der Grundlage von Vorschriften statt, die anlasslose und verdachtsunabhängige Kontrollen erlauben – z. B. in bestimmten als „gefährliche Orte“ ausgewiesenen Gebieten oder im Grenzgebiet durch die Bundespolizei zur Verhinderung illegaler Einreise. Weil keine konkreten Verdachtsmomente und kein Anknüpfen an ein bestimmtes Verhalten notwendig sind, berufen sich Polizist_innen bei der Auswahl der kontrollierten Personen auf ihre polizeiliche Erfahrung und ihr „Bauchgefühl“.² Nötig ist eine ausreichende Sensibilisierung von Polizeibeamt_innen für unbewussten und bewussten Rassismus und die Beseitigung von Vorurteilen wie dem, dass die deutsche Staatsangehörigkeit äußerlich erkennbar sei.

► **Rechtsgrundlagen für anlasslose und verdachtsunabhängige Kontrollen wie § 22a Abs. 2 BPolG müssen abgeschafft werden. Sie provozieren diskriminierende Personenkontrollen.**

4. Wissenschaftliche Untersuchungen

Der Handlungsbedarf im Bereich Polizei und Rassismus ist offensichtlich. Gerade deshalb ist eine unabhängige, wissenschaftlich aufgesetzte **quantitative und qualitative Erhebung von Daten zum Ausmaß einzelner Problembereiche wie Racial Profiling und rassistischen Einstellungen bei der Bundespolizei und den Länderpolizeien** für zielgerichtete Gegenmaßnahmen unabdingbar. Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz forderte die Bundesregierung im März 2020 auf, eine Studie zu Racial Profiling in Deutschland durchzuführen. Das Bundesinnenministerium lehnte eine Studie mit der Begründung ab, dass Racial Profiling verboten sei. Stattdessen beauftragte das Bundesinnenministerium im Dezember 2020 eine Untersuchung bei der Deutschen Hochschule der Polizei, die den Alltag von Polizeibeamt_innen in den Blick nimmt. Strukturellen Rassismus und Rechtsextremismus bei der Polizei thematisieren die Forschungsfragen nicht.

► **Wissenschaftliche Forschungsprojekte zu rassistischen Einstellungen bei der Polizei und zum Ausmaß von Racial Profiling sind überfällig. Sie müssen unabhängig, also frei von politischer Einflussnahme durchgeführt werden, die Arbeitsweise im Rahmen eines solchen Projekts muss transparent und die Forschungsfragen müssen aussagekräftig sein. Diese Studien liegen auch im Interesse der Polizei: Mit den Ergebnissen wäre eine gezielte Verantwortungsübernahme möglich, generalisierenden Beschuldigungen könnte entgegnet werden.**³

1 Ausführlich zu den menschenrechtlichen Gefahren von Racial Profiling und den Forderungen von Amnesty International siehe Positionspapier, <https://www.amnesty.de/informieren/positionspapiere/amnesty-positionspapier-zu-racial-profiling-september-2014>.

2 Bremen hat 2020 aus diesem Grund anlasslose Kontrollen an sogenannten „gefährlichen Orten“ abgeschafft, vgl. Stellungnahme von Amnesty International, S. 5 f., <https://www.amnesty.de/sites/default/files/2020-09/Amnesty-Stellungnahme-Gesetz-zur-Aenderung-des-Bremischen-Polizeigesetzes-August-2020.pdf>.

3 <https://www.amnesty.de/allgemein/pressemitteilung/deutschland-kein-bedarf-fuer-studie-zu-institutionellem-rassismus-der>.

5. Unabhängige Untersuchungsmechanismen

Wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass staatliche Stellen rechtswidrig Gewalt angewendet haben, besteht ein **menschenrechtlicher Anspruch darauf, dass dieser Verdacht untersucht und aufgeklärt wird**. Derzeit gibt es in keinem Bundesland einen **unabhängigen Untersuchungsmechanismus, der den rechtsstaatlichen und menschenrechtlichen Anforderungen vollständig genügt**.⁴ Dies wird schon seit Jahren von internationalen Gremien und Organisationen (UN-Antifolterausschuss, EGMR, Europarat etc.) als Verstoß gegen internationale Verpflichtungen der Bundesrepublik gerügt.

In mehreren Bundesländern (Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommern, Baden-Württemberg, demnächst Berlin) **gibt es inzwischen sogenannte Unabhängige Polizeibeauftragte**. Die Ernennung durch den jeweiligen Landtag garantiert ihre Unabhängigkeit von den Innenbehörden, es fehlt ihnen jedoch an ausreichenden Ermittlungsbefugnissen und an Beschwerdemöglichkeiten gegenüber der Staatsanwaltschaft. Daher schaffen die Polizeibeauftragten keine Abhilfe für das Problem strafloser Körperverletzungen im Amt.

Nur wenige Betroffene wenden sich an die jeweiligen Polizeibeauftragten, weil sie sich keine Hoffnungen auf Aufklärung ihres Falles machen. **In Bayern und Hamburg sind wiederum zentrale Ermittlungsstellen für Ermittlungen gegen Polizeibeamt_innen eingerichtet**. Sie sind zwar durch ihre zentrale Ansiedlung direkt unterhalb der Landeskriminalämter aus dem regulären Behördenaufbau herausgenommen, haben aber keine vollständige Unabhängigkeit, was sich negativ auf die Neutralität der Ermittlungsergebnisse auswirkt.⁵

► **Bund und Bundesländer müssen Beschwerde- und Untersuchungsmechanismen etablieren, die zum einen unabhängig von den Innenbehörden agieren können und diesen nicht unterstehen. Zum anderen müssen sie eigene Ermittlungsbefugnisse haben, mithilfe derer sie Sachverhalte unabhängig von der polizeilichen Ermittlung aufklären können.**

6. Individuelle Kennzeichnungspflicht

Die Möglichkeit, rechtswidrig handelnde Polizist_innen – auch bei Auftreten in Hundertschaften – überhaupt identifizieren zu können, ist die unabdingbare Voraussetzung für ein Strafverfahren wegen Körperverletzung im Amt. Derzeit (Stand Mai 2021) verweigern nur noch sechs Bundesländer sowie der Bund die Einführung einer individuellen Kennzeichnungspflicht, häufig mit dem Argument, die Kennzeichnung sei ein Misstrauensvotum gegen die Polizei.

Tatsächlich ist eine Kennzeichnungspflicht eine rechtsstaatliche Selbstverständlichkeit, die anonymisiert durch Zahlenkombinationen gestaltet werden kann und keine Nachteile für Polizist_innen mit sich bringt. In den fast zehn Jahren, in denen die Kennzeichnungspflicht in immer mehr Bundesländern eingeführt wurde, hat dies nie zu Übergriffen oder anderen Nachteilen geführt.

► **Der Bund und die sechs verbliebenen Bundesländer Sachsen, Baden-Württemberg, Bayern, Saarland, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen müssen eine individuelle Kennzeichnungspflicht für Polizist_innen einführen.**⁶

⁴ Ausführlich zu den Anforderungen an unabhängige Untersuchungsmechanismen: Positionspapier von Amnesty International, <https://www.amnesty.de/sites/default/files/2019-03/Amnesty-Positionspapier-unabhaengige%20Untersuchungsmechanismen-21.11.2018.pdf>.

⁵ Trotz der über 150 Ermittlungsverfahren des Hamburger Dezernats für Interne Ermittlungen (DIE) wegen mutmaßlicher Polizeigewalt während der G20-Proteste 2017 ist bislang keine Anklage wegen Körperverletzung im Amt erfolgt, https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/70790/verfahren_gegen_polizeibedienstete_im_rahmen_des_g20_gipfels_und_der_gipfelproteste.pdf.

⁶ Ausführlich zur Kennzeichnungspflicht: Positionspapier von Amnesty International, <https://www.amnesty.de/informieren/positionspapiere/deutschland-amnesty-positionspapier-zur-kennzeichnungspflicht-fuer>.